

Pflegegeld

- Keine Gewähr auf Richtigkeit oder Vollständigkeit! -
Wir übernehmen keine Haftung für Vollständigkeit, Korrektheit und Aktualität, da dieses Dokument eine unverbindliche Orientierungshilfe zur Selbsthilfe darstellt.

Wer bekommt Pflegegeld?

Pflegegeld bekommt, wenn

- aufgrund einer körperlichen, geistigen bzw. psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung, ständig Betreuung und Hilfe in einem Mindestausmaß von mehr als **65 Stunden monatlich** erforderlich ist,
- dieser **Zustand mindestens 6 Monate** andauert und
- der gewöhnliche Aufenthalt des/der Pflegebedürftigen im Inland liegt.

Wie hoch ist das Pflegegeld?

Die Höhe richtet sich nach dem Pflegebedarf.

Es gibt 7 Stufen:

Stufe	Monatliches Pflegegeld	Pflegebedarf in Stunden	Besondere Voraussetzungen
1	EUR 175,00	Min. 65	Nein
2	EUR 322,70	Min. 95	Nein
3	EUR 502,80	Min. 120	Nein
4	EUR 754,00	Min. 160	Nein
5	EUR 1.024,20	Min. 180	Ja
6	EUR 1.430,20	Min. 180	Ja
7	EUR 1.879,50	Min. 180	Ja

Vor 2015: Stufe 1 ab 60 Stunden Pflegebedarf, Stufe 2 ab 85 Stunden Pflegebedarf

Besondere Voraussetzungen:

Stufe 5:

- die dauernde Bereitschaft - nicht aber die dauernde Anwesenheit - einer Pflegeperson oder

- die regelmäßige Nachschau durch eine Pflegeperson in relativ kurzen, jedoch planbaren Zeitabständen erforderlich ist (mind. auch eine einmalige Nachschau in den Nachtstunden) oder
- mehr als 5 Pflegeeinheiten, davon auch eine in den Nachtstunden, erforderlich sind.

Stufe 6:

Bei Tag und Nacht sind zeitlich nicht planbare Betreuungsmaßnahmen oder die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson wegen Eigen- oder Fremdgefährdung nötig.

Stufe 7:

Zielgerichtete Bewegungen der Arme und Beine mit funktioneller Umsetzung sind nicht möglich oder es liegt ein gleich zu achtender Zustand vor.

Seit 2023 wird die erhöhte Familienbeihilfe nicht mehr auf das Pflegegeld angerechnet und somit kommt es zu **keinem Abzug** in Höhe von 60€ mehr!

Das Pflegegeld bzw. eine Erhöhung des Pflegegeldes gebührt **ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten**.

Die Auszahlung des Pflegegeldes erfolgt monatlich im Nachhinein (12-mal jährlich).

Meist bekommt die pflegebedürftige Person selbst das Pflegegeld ausbezahlt:

<https://www.pv.at/cdscontent/?contentid=10007.707702&portal=pvaportal>

Was ist zu tun?

Sie stellen einen Antrag bei der Pensionsversicherungsanstalt oder Ihrem zuständigen Versicherungsträger.

Die Anträge finden Sie hier:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/formularsuche?p.formularid=506>

Für einen Internet-Antrag bei der PVA benötigen Sie eine Bürgerkarte oder eine Handy-Signatur!

Was passiert nach dem Einreichen?

1. Der Antrag wird erfasst.
2. Ein angekündigter Hausbesuch erfolgt durch eine/n Ärztin/Arzt, oder in manchen Fällen durch eine diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson, um den Pflegebedarf festzustellen. (Wenn notwendig, findet Begutachtung im Pflegeheim/ Krankenhaus statt.)
3. Auf Grundlage dieses Gutachtens entscheidet die zuständige Stelle über die Zuordnung zu einer Pflegegeldstufe mittels Bescheid. Dieser wird Ihnen zugesendet.
4. Gegen den Bescheid kann innerhalb von 3 Monaten Klage beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht eingebracht werden. Diese ist kostenlos und es besteht kein Anwaltszwang!

Erfolgt der Hausbesuch unangekündigt?

Der Hausbesuch DARF NICHT unangekündigt passieren!

Sollte es vorkommen, dass der/die Gutachter/in unangekündigt vor Ihrer Wohnungstür auftaucht, können Sie die Begutachtung höflich mit Verweis auf das unangekündigte Auftauchen ablehnen.

Danach ist es UNBEDINGT NOTWENDIG, dies der Versicherungsanstalt zu melden!

Was passiert bei der Untersuchung?

Die pflegende Person sollte und darf bei der gesamten Begutachtung anwesend sein (empfohlen)!

Sie werden Ihren Tagesablauf und Ihre Lebenssituation genauestens schildern müssen.

Auch die Wohnsituation ist relevant (z.B. das Vorhandensein von Treppen, öffentliche Verkehrsanbindungen mit Sitzgelegenheiten, ...).

Dieser Prozess sollte Ihren Pflegebedarf feststellen, beschönigen Sie daher nichts und überlegen Sie sich, wie Sie Ihre Einschränkungen möglichst realitätsnahe beschreiben und darlegen können.

Es kann sein, dass der/die Gutachter/in noch keinerlei Erfahrung mit ME/CFS hat.

Wie wird der Pflegebedarf festgestellt?

Der Pflegebedarf wird entweder (wie auch bei ME/CFS) **funktionsbezogen** oder diagnosebezogen (z.B. bei hochgradig sehbehinderten Menschen) **eingestuft**. (Es gilt die höhere Einstufung.)

Bei der funktionsbezogenen Einstufung wird ermittelt, bei welchen bestimmten Aktivitäten Betreuung erforderlich ist. Diese Aktivitäten sind mit einem festen Mindestwert an Stunden bewertet, die der Gutachter zur Berechnung heranziehen muss.

Diese Berechnung wird anschließend nochmal von einem weiteren Gutachter geprüft (dieser nimmt KEINEN Kontakt mit Ihnen auf).

<i>Funktionsbezogener Pflegebedarf</i>	Minuten pro Tag	Stunden pro Monat
Betreuung bei:	Mindestwert	
Tägliche Körperpflege (u.a. Duschen/Baden im Sitzen nicht möglich)	2 mal 25	25
Zubereitung von Mahlzeiten (u.a. 10 min vor Herd stehen nicht möglich)	60	30
Einnehmen von Mahlzeiten (z.B. Löffel halten nicht möglich)	60	30
Verrichtung der Notdurft	4 mal 15	30
	Richtwert	
An- und Auskleiden (Richtwert: Anziehen eines Pflegebodys)	2 mal 20	20
Reinigung bei Inkontinenz	4 mal 10	20
Anus praeter-Pflege	15	7,5
Kanülen-/Sondenpflege	10	5
Katheter-Pflege	10	5
Einläufe	30	15
Einnahme von Medikamenten	6	3
Mobilitätshilfe im engeren Sinn (im Haus/ in der Wohnung)	30	15
Motivationsgespräche (v.a. bei psychischen Belastungen)	-	10
Entleerung/Reinigung des Leibstuhls	4 mal 5	10
	Kein Richt-/Mindestwert	
Sonstige Körperpflege (z.B. Haarewaschen nicht möglich)	-	4
Hilfestellung beim Kochen (z.B. sitzend Vorbereitungsarbeiten möglich)	-	10
Sonstiges	-	-

	Fixwert	
Herbeischaffung von Nahrungsmitteln/Medikamenten	-	10
Reinigung der Wohnung und der persönlichen Gebrauchsgegenstände	-	10
Pflege der Leib- und Bettwäsche (u.a. Wäscheaufhängen sitzend nicht möglich)	-	10
Beheizung des Wohnraums einschließlich Herbeischaffung von Heizmaterial (wenn einzige Heizmöglichkeit)	-	10
Mobilitätshilfe im weiteren Sinn (Außerhalb der Wohnung/ des Hauses)	-	10
Erschwerniszuschlag	Pauschalwert (25h)	

Erschwerniszuschlag:

Bei der PflegegeldEinstufung von schwer geistig oder schwer psychisch behinderten, insbesondere an Demenz erkrankten Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr wird ein Erschwerniszuschlag pauschal in der Höhe von 45 Stunden angerechnet. Die besonders intensive Pflege von schwerst behinderten Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, wird ebenfalls mit pauschalen Erschwerniszuschlägen berücksichtigt.

Kinder-Einstufungsverordnung:

Im Bundespflegegeldgesetz ist normiert, dass für die Beurteilung des Pflegebedarfes von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr nur jenes Ausmaß an Pflege zu berücksichtigen ist, das über das erforderliche Ausmaß von gleichaltrigen nicht behinderten Kindern und Jugendlichen hinausgeht.

Beispiel 1:

Die zu pflegende (erwachsene) Person kann 5 Minuten aufrecht stehen und ist nicht imstande, Vorbereitungsarbeiten, wie zum Beispiel das Scheiden von Gemüse im Sitzen, zu erledigen:

Die Zubereitung von Mahlzeiten (dafür ist 10 Minuten am Herd stehen notwendig) ist nicht möglich, Vorbereitungsarbeiten sind nicht möglich: Daher werden 30 Stunden monatlich an Pflege für die Zubereitung von Mahlzeiten zum Pflegebedarf hinzugerechnet.

Beispiel 2:

Die zu pflegende (erwachsene) Person kann sich teilweise selbstständig ankleiden, theoretisch ist sie in der Lage einen Body für Erwachsene an- und auszuziehen: Das An- und Auskleiden ist theoretisch möglich, daher werden die 20 Stunden nicht hinzugerechnet.

Was passiert nach der Begutachtung?

Auf Grundlage dieses Gutachtens, entscheidet die zuständige Stelle über die Zuordnung zu einer Pflegegeldstufe mittels **Bescheid**. Dieser wird ihnen zugesendet.

Das Pflegegeld wird rückwirkend ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat ausbezahlt. Das Pflegegeld wird 12-mal im Jahr monatlich ausbezahlt und unterliegt nicht der Einkommensteuer.

Was ist zu tun, wenn ich mit der Höhe des Pflegegrades unzufrieden bin?

Gegen den Bescheid kann Klage beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht eingebracht werden. Diese ist kostenlos und es besteht kein Anwaltszwang!

Die Klage muss **innerhalb von drei Monaten** ab Zustellung des Bescheides eingebracht werden!

Weitere Informationen zur Klage:

<https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/pflege/4/Seite.360514.html>